

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

01.08.2012

Geschäftszeichen:

I 36-1.30.3-6/12

Zulassungsnummer:

Z-30.3-24

Geltungsdauer

vom: **1. August 2012**

bis: **1. August 2017**

Antragsteller:

Ankertec Verankerungstechnik GmbH

Im Stiefelfeld 4

56651 Niederzissen

Zulassungsgegenstand:

**Verankerungen aus den Stahlsorten 1.4062, 1.4362, 1.4462, 1.4539, 1.4565, 1.4529 und 1.4547
für hinterlüftete Außenwandbekleidungen nach DIN 18516-1, DIN 18516-3 und DIN 18516-5**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-30.3-24 vom 20. Juli 2007. Der Gegenstand ist erstmals am 20. Juli 2007 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind ANKERTEC Verankerungen für hinterlüftete Außenwandbekleidungen nach DIN 18516-1:2010-06, DIN 18516-3:2011-11 und E DIN 18516-5:2012-05¹⁾. Die ANKERTEC Verankerungen werden aus den Stahlsorten mit den Werkstoffnummern 1.4062, 1.4362, 1.4462, 1.4539, 1.4565, 1.4529 und 1.4547 hergestellt und dienen zur kraftübertragenden Befestigung von Bauteilen an Beton-, Mauerwerk-, Stahl- oder Aluminiumkonstruktionen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendung von Erzeugnissen aus den oben genannten Stahlsorten zur Herstellung der ANKERTEC Verankerungen für vorwiegend ruhende Beanspruchung.

Für die ANKERTEC Verankerungen gelten die in DIN 18516-1:2010-06, DIN 18516-3:2011-11 und E DIN 18516-5:2012-05¹⁾ getroffenen Festlegungen, sofern in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes festgelegt ist.

¹⁾ nach dem Erscheinen der Neuauflage von DIN 18516-5 gilt diese

2 Bestimmungen für die Bauteile

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Technische Lieferbedingungen

Für die Erzeugnisse zur Herstellung der ANKERTEC Verankerungen gelten die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-30.3-6 getroffenen Festlegungen außer für die Erzeugnisse aus der Stahlsorte 1.4062. Hierfür gilt für die chemische Zusammensetzung ISO 15510:2010:12 und für die mechanischen Eigenschaften gelten die Angaben in Tabelle 1.

Tabelle 1 Mechanische Eigenschaften für Erzeugnisse aus der Stahlsorte 1.4062

Stahlsorte	R _{p0,2} [N/mm ²]	R _m [N/mm ²]	A ₅ [%]
1.4062	≥ 450	≥ 650	≥ 30

Die Erzeugnisse sind mit einem Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu liefern.

2.1.2 Abmessungen

Die Erzeugnisse müssen eine Mindestdicke min t bzw. einen Mindestdurchmesser min d von 1,5 mm haben. Die maximalen Erzeugnisdicken betragen bei Bändern und Blechen 20 mm, und die maximalen Durchmesser betragen bei Drähten, Stabstählen und Gewindestangen 45 mm. Bei Erzeugnissen aus der Stahlsorte 1.4062 beträgt der maximale Durchmesser bzw. die maximale Dicke 30 mm.

2.1.3 Eignung zum Schweißen, Zusatzwerkstoffe

Es gelten die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-30.3-6 getroffenen Festlegungen außer für die Stahlsorte 1.4062, hierfür gilt:

Für artgleiche Verbindungen und für Mischverbindungen mit austenitischen nichtrostenden Stählen nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-30.3-6 mit Baustählen nach DIN 18800-1:2008-11 oder mit Betonstählen nach DIN 488-1 bis -5:2009-08 sind die Schweißprozesse 135 (MAG-Schweißen) und 111 (Lichtbogenhandschweißen) zugelassen. Für Verbindungen mit Betonstählen sind zusätzlich DIN EN ISO 17660-1 und -2:2006-12 zu beachten.

Für den Schweißprozess 135 ist der Schweißzusatzwerkstoff für Drahtelektroden G 22 9 3 NL nach DIN EN ISO 14343:2010-04 zu verwenden.

Für den Schweißprozess 111 ist der Schweißzusatzwerkstoff für Stabelektroden E 22 93 NL R 32 nach DIN EN 1600:1997-10 zu verwenden.

2.1.6 Korrosionswiderstand

Es gelten die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-30.3-6 getroffenen Regelungen. Die Stahlsorte 1.4062 ist in die Korrosionswiderstandsklasse III einzuordnen.

2.2 Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Verpackung, Transport und Lagerung

Die ANKERTEC Verankerungen müssen korrosionsschutz- und werkstoffgerecht verpackt, transportiert und gelagert werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Die ANKERTEC Verankerungen, die Verpackungen oder die Lieferscheine müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Weiterhin erhalten alle ANKERTEC Verankerungen die Prägung – ATEC – bzw. - ATEC D – für ANKERTEC Verankerungen aus den Stahlsorten mit den Werkstoffnummern 1.4062 und 1.4362.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der ANKERTEC Verankerungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten ANKERTEC Verankerungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Die in den Werkzeichnungen festgelegten Abmessungen sind regelmäßig zu überprüfen.
- Die im Abschnitt 2.1 geforderten Werkstoffeigenschaften des Ausgangsmaterials zur Herstellung der ANKERTEC Verankerungen sind für jedes Fertigungslos durch Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 nach DIN EN 10204:2005-1 zu belegen. Die Übereinstimmung der Angaben im Abnahmeprüfzeugnis 3.1 mit den Anforderungen in Abschnitt 2.1 ist zu überprüfen.
- Durch Sichtprüfungen ist die Oberflächenbeschaffenheit sämtlicher ANKERTEC Verankerungen zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-30.3-24

Seite 5 von 7 | 1. August 2012

- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Konstruktion und Bemessung

3.1 Allgemeines

Es gelten die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-30.3-6 getroffenen Festlegungen, sofern im Folgenden nichts anderes angegeben ist.

3.2 Konstruktion

Als unterer Grenzwert für die Schweißnahtdicke gilt $a \geq 1,5$ mm.

3.3 Bemessung

3.3.1 Charakteristische Werte für die Bemessung

Für die charakteristischen Werte der mechanischen Eigenschaften der Erzeugnisse gelten für die Stahlsorte 1.4362 die Angaben in Tabelle 2 und für die Stahlsorte 1.4062 die Angaben in Tabelle 3.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-30.3-24

Seite 6 von 7 | 1. August 2012

Tabelle 2 Charakteristische Werte der mechanischen Eigenschaften der Stahlsorte 1.4362

Bezeichnung	charakteristischer Wert	
	Flachmaterial	Rundmaterial
Streckgrenze für Bauteile und Schweißnähte, Zug- oder Druckbeanspruchung	$f_{y,k} = 400 \text{ N/mm}^2$	
Zugfestigkeit	$f_{u,k} = 600 \text{ N/mm}^2$	
E-Modul und Schubmodul bei der Berechnung von Widerständen und Verformungen und bei Stabilitätsnachweisen außer bei Stabilitätsnachweisen nach Abschnitt 3.3.2.3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6 ¹⁾	E = 200000 N/mm ² G = 76900 N/mm ²	E = 170000 N/mm ² G = 65400 N/mm ²
E-Modul und Schubmodul bei der Berechnung von Zwangsschnittgrößen		E = 200000 N/mm ² G = 76900 N/mm ²
Sekantenmoduli $E_{\text{sek},y}$ und $G_{\text{sek},y}$ auf dem Niveau der Streckgrenze nach Abschnitt 3.3.2.3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6	$E_{\text{sek},y} = 100000 \text{ N/mm}^2$ $G_{\text{sek},y} = 38500 \text{ N/mm}^2$	$E_{\text{sek},y} = 91900 \text{ N/mm}^2$ $G_{\text{sek},y} = 35300 \text{ N/mm}^2$
Temperaturdehnzahl	$\alpha_T = 13 \cdot 10^{-6} \text{ K}^{-1}$	
¹⁾ Bei Stabilitätsnachweisen nach den Abschnitten 3.3.7 bis 3.3.9 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6 ist Abschnitt 3.3.2.3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6 zu beachten.		

Tabelle 3 Charakteristische Werte der mechanischen Eigenschaften der Stahlsorte 1.4062

Bezeichnung	charakteristischer Wert	
	Flachmaterial	Rundmaterial
Streckgrenze für Bauteile und Schweißnähte, Zug- oder Druckbeanspruchung	$f_{y,k} = 450 \text{ N/mm}^2$	
Zugfestigkeit	$f_{u,k} = 600 \text{ N/mm}^2$	
E-Modul und Schubmodul bei der Berechnung von Widerständen und Verformungen und bei Stabilitätsnachweisen außer bei Stabilitätsnachweisen nach Abschnitt 3.3.2.3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6 ¹⁾	E = 200000 N/mm ² G = 76900 N/mm ²	E = 170000 N/mm ² G = 65400 N/mm ²
E-Modul und Schubmodul bei der Berechnung von Zwangsschnittgrößen		E = 200000 N/mm ² G = 76900 N/mm ²
Sekantenmoduli $E_{\text{sek},y}$ und $G_{\text{sek},y}$ auf dem Niveau der Streckgrenze nach Abschnitt 3.3.2.3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6	$E_{\text{sek},y} = 100000 \text{ N/mm}^2$ $G_{\text{sek},y} = 38500 \text{ N/mm}^2$	$E_{\text{sek},y} = 91900 \text{ N/mm}^2$ $G_{\text{sek},y} = 35300 \text{ N/mm}^2$
Temperaturdehnzahl	$\alpha_T = 9,5 \cdot 10^{-6} \text{ K}^{-1}$	
¹⁾ Bei Stabilitätsnachweisen nach den Abschnitten 3.3.7 bis 3.3.9 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6 ist Abschnitt 3.3.2.3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6 zu beachten.		

3.3.2 Parameter α zur Berechnung des Abminderungsfaktors κ für den Stabilitätsnachweis

Für die Parameter α gelten in Abhängigkeit von der Knickspannungslinie die Werte in Tabelle 4.

Tabelle 4 Parameter α

Stahlsorte	Knickspannungslinie			
	a	b	c	d
1.4362	0,50	0,68	0,89	1,24
1.4062	0,47	0,66	0,86	1,22

4 Bestimmungen für die Ausführung der Bauteile

Es gelten die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-30.3-6 getroffenen Festlegungen. Für die Stahlsorte 1.4042 gelten die Regelungen für die Stahlsorte 1.4362.

5 Bestimmungen für Abnahme, Unterhalt und Wartung

Es gelten die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-30.3-6 getroffenen Festlegungen.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt